

Bundesgericht 9C\_626/2012 d 15.04.2013 nicht publ.

## Subjektiver Verständnishorizont

### Leitsatz

Massgebend für die Beurteilung von Antworten auf Antragsfragen sind der subjektive Verständnishorizont und die Gutgläubigkeit des Antragstellers.

### Sachverhalt

Nachdem eine BVG-versicherte Arbeitnehmerin der Swiss-Life-Sammelstiftung eine Erwerbsunfähigkeit angemeldet hatte, stellte diese aufgrund der eingereichten Unterlagen eine Anzeigepflichtverletzung der Versicherten fest und teilte ihr mit, dass sie "vom Vertrag zurücktrete". Ein halbes Jahr später kam sie auf diesen Entscheid zurück und teilte der Versicherten mit, dass sie "die Versicherung wieder in Kraft setze, wegen der Anzeigepflichtverletzung allerdings nur im obligatorischen Teil gemäss BVG". Demgemäss erbrachte sie für die von der versicherten angemeldete Erwerbsunfähigkeit lediglich die obligatorischen Leistungen.

Die Versicherte war damit nicht einverstanden und klagte auf Ausrichtung der überobligatorischen Leistungen. Das kantonale Versicherungsgericht wies die Klage ab. Die Versicherte erhob Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht.

### Erwägungen

Im Bereich der beruflichen Vorsorge werden die Verletzung der Anzeigepflicht und deren Folgen nach den statutarischen und reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung und bei Fehlen entsprechender Normen (wie vorliegend) analogieweise nach Art. 4 ff. VVG beurteilt.

Die Vorsorgeeinrichtung und mit ihr das kantonale Versicherungsgericht warfen der Versicherten in zwei Fällen eine falsche Antwort auf die gestellten Fragen vor:

- Die erste Frage lautete: *"Hatten Sie in den letzten 5 Jahren vor Versicherungsbeginn gesundheitliche Störungen, die zu einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Wochen führten, oder haben Sie gegenwärtig gesundheitliche Störungen? Wenn ja, welche?"* Die Versicherte bejahte die Frage und wies auf ihre Rückenprobleme hin. Sie habe damit, so die Vorsorgeeinrichtung, ihre psychischen Probleme (depressive Verstimmung) verschwiegen. Diese manifestierten sich allerdings nur begleitend. Selbst für Mediziner war lange nicht erkennbar, dass das Krankheitsbild auch eine psychische Komponente beinhaltet. Dass die Versicherte diese nicht erkannte, kann ihr nach Treu und Glauben und nach dem für die Beurteilung ihrer Antwort massgebenden subjektiven Verständnishorizont nicht vorgeworfen werden.
- Die zweite Frage lautete: *"Nehmen Sie regelmässig Medikamente? Wenn ja, welche?"* Die Versicherte verneinte die Frage. Die Vorinstanz übersah bei ihrem Vorwurf der Wahrheitswidrigkeit der Antwort, dass nach dem *gegenwärtigen* und nicht nach dem *vergangenen* Medikamentengebrauch gefragt wurde. Zum Zeitpunkt der Antragstellung lag die letzte Konsultation zweieinhalb Monate zurück und es wurden ihr dabei keine Medikamente abgegeben. Die Versicherte durfte deshalb die Frage in guten Treuen verneinen.

Gestützt auf diese Überlegungen hiess das Bundesgericht die Beschwerde gut.

***Anmerkungen***

Das Urteil illustriert die bekannten Grundsätze, die bei der Prüfung einer Anzeigepflichtverletzung Anwendung finden. Es zeigt auch einmal mehr die grosse Bedeutung einer sorgfältigen Formulierung der Antragsfragen.